

Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Finsing

Jahrgang 20

Freitag, den 12. November 2021

Nummer 45



Wir gratulieren

Zum Geburtstag

in Neufinsing

Herrn Horst Wohlrab 75 Jahre

in Eicherloh, Vord. u. Hint.Finsingermoos, Brennermühle

Frau Claudia Schmidt 70 Jahre

Zur Geburt eines Kindes

Frau Melanie Deuber und Herrn Dominic Hermansdorfer zur Geburt ihres Sohnes **Louis Raphael**

Zur Eheschließung

Frau Beatrice Irrgang und Herrn Martin Wasmund



Aus dem Rathaus

Volkstrauertag in der Gemeinde Finsing

Aufgrund der neuesten Corona-Entwicklungen sind auch in diesem Jahr am Volkstrauertag ein paar besondere Vorschriften einzuhalten. So gelten für den Volkstrauertag in der Gemeinde Finsing folgende Regelungen:

Volkstrauertag am Kriegerdenkmal in Eicherloh am 13.11.2021, 18:00 Uhr

- Der jährliche vorherige Gottesdienst entfällt.
- Die **Vereine** mit den jeweiligen **Fahnenabordnungen** und **Besucher** nehmen um 17:50 Uhr mit den entsprechenden Abständen den Platz vor dem Kriegerdenkmal ein.
- Nach den Ansprachen ist das Zusammentreffen vor dem Kriegerdenkmal aufzulösen. Es findet kein Abmarsch wie in den vergangenen Jahren statt.

Volkstrauertag am Kriegerdenkmal in Finsing am 14.11.2021

- Für den **Besuch des Gottesdienstes** in der Kirche, welcher von 10:00 Uhr bis ca. 10:40 Uhr stattfindet, ist zwingend eine vorherige **Anmeldung** beim Pfarrbüro Gelting unter 08121/81469 oder per E-Mail an pv-gelting-finsing@ebmuc.de (bis Freitag, 12.11.2021, 12:00 Uhr) erforderlich. Des Weiteren gelten die derzeit vorgegebenen Hygienekonzepte für Gottesdienste, welche auch im Schaukasten an der Kirche einsehbar sind.
- Die **Vereine** mit den jeweiligen **Fahnenabordnungen** können aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften **nicht** am Gottesdienst teilnehmen. Sie nehmen um 10:30 Uhr mit den entsprechenden Abständen den Platz vor dem Kriegerdenkmal ein.
- Nach den Ansprachen ist das Zusammentreffen vor dem Kriegerdenkmal aufzulösen. Es findet kein Abmarsch wie in den vergangenen Jahren statt.

Wir weisen darauf hin, dass sich diese Vorschriften aufgrund der dynamischen Lage bis zu diesem Tag jederzeit noch ändern können.

Max Kressirer, 1. Bürgermeister

Stellenweise Vollsperrung zwischen Brennermühlstraße 25 und 81

An der Brennermühlstraße werden Straßenschäden repariert. Im östlichen Bereich zwischen Brennermühlstraße 25 bis 81 wird die Fahrbahn von 15.11.21 bis 19.11.2021 stellenweise vollständig gesperrt.

Die Umleitung erfolgt über die Eicherloher Straße und Ismaninger Straße. Der Anliegerverkehr ist von beiden Richtungen bis zur Baustelle frei.

*Max Kressirer
1. Bürgermeister*

Ortsteilversammlung Regenwasserkanalisation

Liebe Bürger*innen des Ortsteils Finsing, wir, die Interessengemeinschaft Regenwasser und die Gemeinde Finsing möchten Euch zur Infoveranstaltung einladen. Die Versammlung findet am **Mittwoch, 24.11.2021 um 19:00 Uhr** wegen des größeren Platzbedarfs in der **Schulturnhalle** statt. Die bekannten **3G-Regeln** müssen eingehalten werden. Sollten sich die Regeln bis dahin auf 3G+ und 2G ändern, werden wir die Versammlung auf einen späteren Zeitpunkt verschieben müssen, da wir alle Finsinger Bürger erreichen wollen.

Fortsetzung Seite 2

Die Versammlung wird in drei Schwerpunkte gegliedert sein:

- **Aktueller Sachstandsbericht**
- **Lösungsvorschlag für den Gemeinderat**
- **Fragen und Diskussion**

AG-RW (Interessensgemeinschaft Regenwasser / Gemeinde Finsing)

Ergebnisse der Kommunalen Verkehrsüberwachung durch den Zweckverband der kommunalen Verkehrsüberwachung Südostbayern im September 2021:

Messergebnisse im fließenden Verkehr:

Messstandort Straße	Zeitraum Messung	Anzahl Fahrzeuge	Anzahl Verstöße	Anteil in %	Höchstgeschw.
Hauptstr.	10:51-13:52	276	13	4,7	66
Markt Schwabener Str.	11:16-14:16	175	5	2,9	63
Seestraße	10:59-13:59	354	6	1,7	63

Verstöße im ruhenden Verkehr: 10

Niederschrift über die öffentliche 16. Sitzung des Bauausschusses vom 25. Oktober 2021

1. Genehmigung der Niederschrift vom 20.09.2021

Der Bauausschuss genehmigt das oben genannte Protokoll ohne Einwendungen.

2. Baugesuche

2.1. Umnutzung und Sanierung eines landw. Stallgebäudes zum Maschinen- und Gerätelager auf dem Grundstück Fl.Nr. 160, Hofener Straße 12, Finsing

Bürgermeister Kressirer erläutert das Bauvorhaben. Es handelt sich um ein Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Innenbereich (§ 34 BauGB).

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend 6 : Ja 6 : Nein 0

2.2. Neubau einer landw. Mehrzweckhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 1438, Nähe Neuchinger Weg, Finsing

Bürgermeister Kressirer erläutert den Bauantrag. Es handelt sich um ein privilegiertes Bauvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Eine Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten liegt den Antragsunterlagen vor.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend 6 : Ja 6 : Nein 0

2.3. Neubau von 6 Pferdeboxen und Nebenräumen auf dem Grundstück Fl.Nr. 2558/1, Vordere Moosstr. 20, Vorderes Finsingermoos

Bürgermeister Kressirer erläutert, dass sich der Bauausschuss in seiner Sitzung am 21.06.2021 bereits mit dem Bauantrag befasst hat.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde nicht erteilt, da eine Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) und somit die Beurteilung des Vorliegens eines privilegierten Bauvorhabens im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nicht vorlag. Zum 11.08.2021 wurde seitens des AELF Erding eine entsprechende Beurteilung abgegeben. Das Landratsamt Erding nimmt auf Grundlage dieser Beurteilung die Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens an und gibt der Gemeinde nun nochmal die Möglichkeit ihr Einvernehmen zu erteilen.

Herr Kitel teilt mit, dass die Beurteilung des AELF Erding und das Schreiben des Landratsamtes Erding über die erneute Beteiligung und Absichtserklärung, das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen, den Bauausschuss-Mitgliedern vorab zur Verfügung gestellt wurden.

Für die fachliche Beurteilung der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wurde das Sachgebiet 2.3 T P am AELF Holzkirchen hinzugezogen. In der Beurteilung führt das AELF u. a. aus, dass auf der Reitanlage nach der Baumaßnahme bis zu 50 Pferde gehalten werden können. Hierfür ist eine Futterfläche von mind. 17,5 ha und davon eine Weidefläche von 7,5 ha notwendig. Die notwendige Auslauf- und Weidefläche ist vorhanden. Die notwendige Futterfläche ist derzeit jedoch nicht langfristig vorhanden, weil die vorgelegten neuen Pachtverträge lediglich 5 Jahre laufen. Da es sich bei diesem Bauvorhaben um eine Aufstockung des Pferdebestandes handelt, sind mind. 9-jährige Verträge notwendig. Dies wurde mit der Eigentümerin der Reitanlage bei einem Vor-Ort Termin im Jahre 2019 auch bereits besprochen.

Die geplante Sattelkammer mit 33,87 m² erscheint dem AELF für einen Stalltrakt mit lediglich 6 Pferdeplätzen überdimensioniert. Üblich wären 1,5 -3 m²/Pferdeplatz.

Das AELF Erding schließt sich der fachlichen Beurteilung des Sachgebietes 2.3 T P am AELF Holzkirchen an.

Aufgrund dieser Beurteilung der AELF Erding und Holzkirchen sieht die Bauverwaltung, entgegen der Aussage des Landratsamtes Erding, eine Privilegierung im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB als nicht vorliegend an. Aus der Beurteilung des AELF ist nicht zu entnehmen, dass das Bauvorhaben dem landwirtschaftlichen Betrieb dient. Es ist im Gegenteil zu entnehmen, dass die Futtergrundlage nicht langfristig gesichert und die Baumaßnahme teilweise überdimensioniert ist. Die Bauverwaltung empfiehlt, auf Grundlage der Beurteilung des AELF Erding vom 11.08.2021, das gemeindliche Einvernehmen weiterhin zu versagen.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend 6 : Ja 0 : Nein 6

Dieser Beschlussvorschlag findet keine Mehrheit und gilt somit als **abgelehnt**.

2.4. Anbau eines unbeheizten Wintergartens auf dem Grundstück Fl.Nr. 2102/1, Birkhahnweg 35, Vorderes Finsingermoos

Bürgermeister Kressirer erläutert das Bauvorhaben.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend 6 : Ja 6 : Nein 0

2.5. Neubau eines Einfamilienhauses mit Keller auf dem Grundstück Fl.Nr. 510/33, Am Vorfluter 13, Neufinsing

Bürgermeister Kressirer erläutert den Bauantrag. Es handelt sich um ein Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Kanal“. Das geplante Einfamilienhaus soll die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen im Norden und Osten überschreiten. Dadurch gelangt das Bauvorhaben in den Schutzbereich eines anliegenden Hochspannungsmastes. Die Bauherrin hat sich diesbezüglich mit dem zuständigen Netzbetreiber in Verbindung gesetzt. Der Netzbetreiber hat seine Zustimmung für die geplante Überschreitung des Bauraumes vorab in Aussicht gestellt.

Außerdem bedarf das Bauvorhaben eine Befreiung von der im Bebauungsplan festgesetzten Dachneigung. Im Baugebiet wurden bereits Bauvorhaben mit abweichender Dachneigung zugelassen. Die Voraussetzungen für die Befreiungen im Sinne des § 31 Abs. 2 BauGB sind gegeben.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Den notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Kanal“ wird zugestimmt.

Anwesend 6 : Ja 6 : Nein 0

3. Anfragen, Wünsche und Informationen

Es liegen keine Anfrage, Wünsche oder Informationen vor.

1. Bürgermeister Max Kressirer beendet die öffentliche 16. Sitzung des Bauausschusses um 19:23 Uhr.

Neufinsing, den 26. Oktober 2021

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Kressirer
Schriftführer: Patryk Kitel



Beratungsstelle für Senioren



Die meisten älteren Menschen wollen zu Hause bleiben, auch wenn sie auf Hilfe angewiesen sind.

Sie möchten wissen, wie Sie oder ihre Angehörigen Unterstützung und Hilfe bekommen:

- im Alter
- bei Krankheit und Behinderung
- bei Pflegebedürftigkeit

Unser Angebot umfasst:

- Beratung zu Leistungen der Pflegeversicherung
- Beratung und Information zu pflegerischen Versorgungsmöglichkeiten (auch im häuslichen Umfeld)
- Vermittlung von geeigneten Hilfen bei der Alltagsbewältigung
- Hilfe beim Ausfüllen von Anträgen und Formularen
- Information zur Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung
- Längerfristige Begleitung durch „Betreutes Wohnen zu Hause“

Beratung ist mehr als Information! Ganz individuell helfen wir Ihnen, die bestmögliche Versorgungsform zu finden und die bürokratischen Hürden auf dem Weg dorthin zu überwinden. Die Beratung ist kostenfrei, erfolgt neutral, trägerübergreifend und unter Wahrung der Schweigepflicht.

Seniorenzentrum Finsing:

Sprechstunde: jeden Mittwoch von 9⁰⁰-11⁰⁰Uhr

Tel.: 08122/95834-20 und 08121/256256

E-Mail: bwzh-oberding@pflugesterngmbh.de

Ihr Pflegeteam



Wichtige Rufnummern und Öffnungszeiten

Rathaus

Fax
E-Mail

Montag bis Freitag
Donnerstag

Bücherei

E-Mail:
Dienstag

Donnerstag
Freitag

Recyclinghof

und Sperrmüllannahme

Mittwoch
Samstag

Mittwoch
Samstag

Nachbarschaftshilfe Pfarrverband

Finsing/Gelting 0151/64622033
oder Sprechstunde am letzten Donnerstag des Monats
von 10.00 Uhr - 11.00 Uhr 08121-2206128
im Seniorenzentrum Neufinsing, Münchner Str. 8

Liste von Babysitter mit Diplom im Rathaus erhältlich
Einwohnermeldeamt 08121-9905-21 oder 20

Pflegestern - Betreutes Wohnen zu Hause

Telefon 08122-9583420
Fax 08122-9583425
E-Mail bwzh-oberding@pflugesterngmbh.de
www.pflugesterngmbh.de

Kreismülldeponie Isen

Baumgartner-Bogen 1, 84424 Isen 08083-1459
Mo, Di, Do, Fr 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
u. 12.45 Uhr bis 16.30 Uhr
Mittwoch 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Samstag 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Ende des amtlichen Teils

VCD
Verkehrsclub
Deutschland

**RADFahren,
KLIMA RETTEN
UND TOLLE PREISE
GEWINNEN!**

JETZT ANMELDEN UNTER WWW.KLIMA-TOUR.DE

Impressum

Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Finsing



Das Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Finsing erscheint wöchentlich jeweils freitags.

- Herausgeber, Druck und Verlag:
LINUS WITTICH Medien KG,
Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Erste Bürgermeister der Gemeinde Finsing Max Kressirer,
Rathausplatz 1, 85464 Finsing
- für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:
Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG,
- Jährlicher Bezugspreis: 12,00 € - nur im Abonnement über die Gemeindeverwaltung zu beziehen
- Im Bedarfsfall Einzelexemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.



Kindergartennachrichten

Kinderland Neufinsing – Sankt Georg

Laternenbasteln



Im Kinderland Neufinsing - Sankt Georg werden schon fleißig Laternen gebastelt. Um die Partizipation zu fördern, durften die Kinder dieses Jahr gruppenweise zwischen zwei unterschiedlichen Laternen entscheiden. Dazu wurden in einer Kinderkonferenz die Laternen zur Abstimmung vorgestellt. Im Kindergarten stand beispielsweise eine Upcycling-Laterne zur Wahl: Dazu wird ein Milchkarton mit Laubblättern zu einer Eule umgewandelt. In der Krippe wurden wunderschöne Schnipsel-Igel Laternen geklebt und ganz nebenbei so die Feinmotorik geschult.

Jennifer Bayer-Maier

Kinderland Sankt Georg – Leitung

Kinderland Eicherloh Am Park

Die Löwen auf Tour



Ein Kind des Kinderland Eicherloh - Am Park hat die Löwengruppe zu sich auf den Bauernhof eingeladen. Der Ausflug begann gleich mit dem Highlight: Wir durften uns die Schweine und Ferkel anschauen und streicheln. Ganz besonders der *Kleine Onkel*, ein braunes Ferkel mit schwarzen Flecken, hatte es den

Kindern angetan. Danach ging es zu den Futtersilos, wo wir Einiges über das Futter der verschiedenen Tiere lernten. Als Nächstes bestaunten wir die Hühner, Gänse, Tauben und Hasen. Zum Abschluss durften die Löwen noch auf dem Hof spielen und jedes Kind bekam eine kleine Tüte voll Popcorn, hergestellt aus selbst angebautem Mais. Für die Kinder der Löwengruppe war der Ausflug viel zu kurz und sie hatten alle sehr viel Spaß. Sie alle sind der Meinung: Das muss irgendwann wiederholt werden! Wir bedanken uns herzlich bei Familie Großkopf für die Einladung, die Mühe und die schöne Zeit auf ihrem Bauernhof!

Franziska Röhlig

Team Kinderland Eicherloh - Am Park



Vereine und Verbände

Jagdgenossenschaft Finsing

Absage:

Die Jagdessen der Jagdbögen Finsing –Feld am Samstag, 13.11.21 und das Jagdessen des Jagdbogen Finsing –Moos am Dienstag, 16.11.21

müssen wegen der steigenden Infektionszahlen an Covid-19 leider abgesagt werden.

Wir hoffen die Veranstaltungen baldmöglichst nachzuholen.

gez. Die Jäger der Jagdbögen Horst Klimaszewski-Blettner und Stefanie Fackler

Martin Huber und Franz Keimeleder

die Vorstandschaft der Jagdgenossenschaft

Bleibt Gesund

Männergesangsverein Lyra Finsing

Keiner weiß, wie lang er lebt,
bis dass die letzte Stunde schlägt.

Es lebt, wer sich regt und denkt,
so sei unser Gang zum Gesang gelenkt.

Am Donnerstag, den 11. November, proben wir ab 19.30 Uhr im Burschenüberl die Lieder für die Messe am 21. November.

Konrad Buchmann

Schützenverein Hubertus Finsing e.V

Die Rundenwettkämpfe haben wieder begonnen. Unsere Mannschaften erzielten dabei folgende Ergebnisse:

B-Klasse:

Eitting – Hubertus Finsing I: 1411:1459 Ringe

Die ersten Punkte für Finsing I holten:

Monika Fuß, Maria Wimmer, Alois Reischenbeck, Benedikt Sedlmeir.

C-Klasse:

Pastetten – Hubertus Finsing II: 1398:1421 Ringe

Auch ein klarer Sieg für Finsing II mit:

Sandra Holzner, Andrea Deischl, Matthias Birnkammer, Philipp Glatz.

Jugend-A-Klasse:

Grucking-Hubertus Finsing I: 1124: 1116 Ringe

Gegen den Top-Favoriten reichte es trotz einen sehr guten Ergebnisses nicht ganz zum Sieg.

Maria Wimmer, Benedikt Sedlmeir und Theresa Sedlmeir waren für Finsing am Start.

*Georg Fuß
Sportleiter*

Bund der Selbständigen Ortsverein Finsing

Stammtisch am Dienstag, 16.11.21, 20.00 Uhr in der Taverna Pelekanos, Am Steinfeld 3, Neufinsing

Es wird wieder Zeit, dass wir Unternehmer und Selbständige uns treffen und austauschen. Langjährige und neue Mitglieder genauso wie Interessierte können sich vorstellen und umgekehrt die anderen kennen lernen. So ein Abend bietet auch die Gelegenheit, mal eine Frage unter Kollegen zu stellen. Da hat sich schon so manch informatives Gespräch entwickelt.

Unternehmer, Handwerker, Dienstleister, Selbständige - Sie sind herzlich eingeladen zu einem angenehmen und erfrischenden Abend.

Im Lokal gelten die aktuellen Corona-Maßnahmen, 2G.

Gertrud Eichinger, Robert Schönhofen, Sabine Drexler,
Vorsitzende BDS-Gewerbeverband Finsing-Neuching

„die FinSingers“ - Chorgemeinschaft Finsing e.V.

Dank für die Herbstkonzerte

Wir bedanken uns ganz herzlich für das Gelingen unserer Konzerte „Wir machen Musik - und das tierisch gut!“ am 23. Oktober.

Zuerst gilt unser Dank natürlich den Besuchern, die sich von den pandemiebedingten aussergewöhnlichen Umständen nicht abhalten liessen, uns bei der Rückkehr auf die Bühne zu unterstützen.

Ein ganz besonderer Dank geht an die Atelier Damböck Messebau GmbH und ihre Mitarbeiter, speziell Herrn Marco Götz. Die Firma Damböck unterstützt den Chor seit Jahren, aber in diesem Jahr hat die Hilfe sehr aussergewöhnliche Dimensionen angenommen. Nicht nur, dass wir über Monate unsere Proben in den Hallen der Firma abhalten konnten (wegen der Abstandsregeln hätten wir keinen anderen Ort in der Gemeinde finden können, um „live“ zu proben), sondern auch die grossartige Vorbereitung und Mit-Organisation der Konzerte verdienen unseren höchsten Dank. Die Verwandlung der Lagerhalle in einen schmucken Konzertsaal, die „Isarkanal-Philharmonie“, war aussergewöhnlich und für den Chor und die Besucher auf höchst angenehme Weise überraschend. So wurde es für alle Beteiligten ein wunderbares Konzerterlebnis. Vielen herzlichen Dank dafür!

Micron Confidential

FC Finsing

Ergebnisse:

FC Eitting - FC Finsing:

30.10.2021 15:00

1:2

TSV Aspis Taufkirchen - FC Finsing II:

31.10.2021 14:30

2:2

Spielvorschau:

TSV Allershausen - FC Finsing

13.11.2021 14:30

RW Klettham-Erding - FC Finsing II

13.11.2021 14:30

FC Spfr. Schwaig II - FC Finsing III

14.11.2021 16:00

JFG Speichersee 04 e.V.

Spielergebnisse vom 29.10.21 – 31.10.21

U19 JFG Speichersee 04 - SG Ebersberg/Steinhöring

0:1

U15 FC Lengdorf - JFG Speichersee 04

5:2

U13 JFG Speichersee 04 - SC E. Freising

0:2

JFG Speichersee 04 - FC Fraunberg

1:9

Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen der örtlichen Gewerbetreibenden



Am 20.10.2021 fand die Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen der örtlichen Gewerbetreibenden im Gasthaus Faltermaier in Eicherloh statt.

Christian Klotz, BDS-Bezirksgeschäftsführer für Oberbayern-Ost, begrüßte die Runde. Und lauschte gespannt den jeweiligen Tätigkeitsberichten von Vorstand, Schriftführer, Kassier und Kassenprüfer. In den vergangenen Jahren hatte der Ortsverein mit Veranstaltungen, Workshops, der Jubiläumsfeier, einigen Stammtischtreffen und nicht zuletzt den Aktionen rund um Corona einiges auf die Beine gestellt. So wurde die gesamte Vorstandschaft für die Jahre 2018 bis 2020 entlastet.

Die bisherigen drei Vorsitzenden des Gewerbeverbandes BDS Ortsverband Finsing-Neuching, Gertrud Eichinger als erste Vorsitzende sowie ihre Stellvertreter Robert Schönhofen und Sabine Drexler wurden einstimmig bestätigt.

Eine besondere Ehre war es Gertrud Eichinger, der langjährigen Schriftführerin Sabine Marck für ihre Tätigkeit herzlich zu danken. Nach 21 Jahren trat sie nicht mehr an. Auch zwei Beisitzer legten ihr Amt nieder. Peter Junker und Hans-Jörg Stietzel beendeten ihre aktive Zeit. Ihre Positionen blieben jedoch nicht offen. Gottfried Marck wurde als neuer Schriftführer gewählt, und Oliver Gebert ergänzt nun die Beisitzer, Gaby Wildgruber, Dittmar Meng, Stefan Gruber, Stefan Hagn und Karin Peischl, die allesamt wieder gewählt wurden. Auch dem Kassier, Josef Kern, wurde das vollständige Vertrauen ausgesprochen. Auf Anregung des Landesverbandes wurde eine neue Aufgabe in der Vorstandschaft eingeführt: als Mitgliedsbeauftragte für den Ortsverbandes Finsing-Neuching wurde Karin Peischl ernannt, um den Mitgliedern noch mehr Service als Ansprechpartner zu bieten.

Der BDS Ortsverband Finsing-Neuching hat sich für die Zukunft neben den (Kennenlern-)Stammtischen und mehreren Informationsveranstaltungen zu unterschiedlichen Themen mit spezialisierten Fachreferenten viel vorgenommen. Der Fokus in 2022 liegt eindeutig auf dem Tag der Offenen Tür in den Gewerbegebieten Finsing und Neuching im II. Quartal 2022.

KC Neufinsing

Kegelkreisrunde

5. Spieltag

Herren:

KC Neufinsing I – KG Moosinning I 1841 – 1817

Ein hartes Stück Arbeit, aber Dominik Dietrich brachte mit 475 Holz den Sieg nach Hause. Herzlichen Glückwunsch.

KC Neufinsing II – KC Schönau II 1780 – 1695

Keine Schwierigkeiten hatte die 2. Mannschaft. Bester Kegler war Kevin Schloemer mit 468 Holz. Herzlichen Glückwunsch.

Frauen:

KC Neufinsing I – KC Egmating II 1656 – 1558
Auch die 1. Mannschaft hatte keine Mühen mit dem Gegner.
Beste Keglerin

war Eva Ropert mit 442 Holz. Herzlichen Glückwunsch.

KC Neufinsing II – KC Poing III 1553 – 1550
Ein knapper Sieg für die 2. Mannschaft. Da waren die 453 Holz
von Andrea Wenderoth enorm wichtig. Herzlichen Glückwunsch.

Kreisliga offen 100 Schub

KC Neufinsing – KG Moosinning I 1540 – 1389
Ein Spaziergang für die neufinsinger Kegler. Bester Kegler war Hans
Franz mit 415 Holz. Herzlichen Glückwunsch.

Am nächsten Spieltag Gut Holz

Th. Wachinger

Jugendraum Neufinsing**Es geht wieder los!**

Wir freuen uns wenn du beim ersten Kennenlernen dabei bist!
Entdecke unseren Jugendraum und hilf uns beim Gestalten
eines Logos!

Freitag 19.11.21 von 17 bis 19 Uhr für Kinder und Jugendliche
von 11 bis 14 Jahren und von 19 bis 21 Uhr für Jugendliche ab
15 Jahren.

Wir freuen uns schon!

Kathi und Felix

Neufinsinger Theaterkastl**Wir laden ein zu Doctor Döblingers geschmackvollem Kasperltheater!**

Am 13. November 2021 möchten wir Kindern von 3 bis 10 Jahren
eine Freude machen und zeigen euch zwei Vorstellungen
der Kultfigur in der Aula der Schule Finsing.

Wir starten um 14:30 Uhr mit „Kasperl und der Zwackilutschku“
und schließen um 16 Uhr mit „Kasperl und das Gschpensch“.
Das Beste daran: Der Eintritt ist kostenfrei! Für die frühere Vor-
stellung sind auch noch einige Plätze frei, die gerne besetzt
werden wollen.

Da wir möglichst vielen Kindern die Möglichkeit geben wollen,
die Aufführung zu sehen, möchten wir darum bitten, nicht mit zu
vielen erwachsenen Begleitpersonen zu erscheinen.

Für die Veranstaltung gelten die zu diesem Zeitpunkt gültige G-
Regelung.

**Kirchliche Nachrichten****Pfarrverband Gelting-Finsing**

Pfarrbüro Finsing: Tel.: 08121-81497

Pfarrbüro Gelting: Tel.: 08121-81469

E-mail: pv-gelting-finsing@ebmuc.de

Liebe Gemeindeglieder, sehr geehrte Gottesdienstbesucher,
bitte beachten Sie weiterhin die Voraussetzungen zur Teilnahme
an den Gottesdiensten, sowie die Vorgaben aus den Hygiene-
konzepten unserer Pfarrkirchen in den jeweiligen Schaukästen.

**Die 3G Regelung findet zur Zeit in unserem Pfarrverband
keine Anwendung. Wir bleiben bei den bisherigen Regelun-
gen mit Beschränkung des Platzangebotes.**

Wir bitten Sie deshalb weiterhin um **Anmeldung** zu den Gottes-
diensten, auch für die Kindergottesdienste *entweder im Pfarrbü-
ro Gelting unter 08121 81469 oder
per E-Mail: pv-gelting-finsing@ebmuc.de jeweils bis Freitag
12.00 Uhr.*

Unser Platzangebot in den Kirchen ist folgendes:

Gelting: 40 Personen

Finsing: 35 Personen

**Änderung der Vorgaben ab 05.11.2021 lt. Landratsamt Erding
(Stand 04.11.2021):****Maskenpflicht (FFP2) außer am Platz****Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen, die nicht
dem eigenen Hausstand angehören**

Für Fragen stehen wir Ihnen in den Bürozeiten Mo-Fr (8.30 Uhr-
12.00 Uhr) zur Verfügung.

BITTE BEACHTEN SIE, DASS ANGEKÜNDIGTE GOTTESDIENS-
TE UND TERMINE IN DER PANDEMIE KURZFRISTIG GEÄN-
DERT WERDEN ODER GAR AUSFALLEN KÖNNEN. DIE AKTU-
ELLEN HINWEISE DAZU FINDEN SIE IN DEN SCHAUKÄSTEN
DES PFARRVERBANDES!

Sonntag, 14.11.2021 – 33. SONNTAG IM JAHRESKREIS

Sammlung für unsere Kirchen

08:30 Gelting Gottesdienst; anschl. Ehrung am Krieger-
denkmal

A f. +Mitglieder des Krieger- und Soldatenvereins
Gelting-Pliening

10:00 Finsing Pfarrgottesdienst; anschl. Ehrung am Krieger-
denkmal

A f. +Eltern und Verwandtschaft (Fam. Reiser)

A f. +Verwandtschaft Martin Huber (Fischer)

A f. +Ehemann und Vater Peter Lochner

A f. +Schwager, Schwägerinnen und Geschwister
(Maria Lochner)

A f. +Eltern und Schwiegereltern (Maria Lochner)

A f. +Valentin Huber

A f. beids +Eltern und Bruder

A zu Ehren der heiligen Corona

10:00 Gelting Kindergottesdienst

13:00 Finsing Rosenkranz

15:00 Pliening Schätzkapelle „Barmherzigkeits-Rosen-
kranz“

**Montag, 15.11.2021 – Hl. Marinus und hl. Anianus, hl. Albert
d. Große und hl. Leopold**

19:00 Finsing Gottesdienst

A f. +Elisabeth Eschbaumer und +Familienangehörige

A f. +Ehemann, Vater und Opa Heinrich Sedlmeier
und +Verwandtschaft

**Mittwoch, 17.11.2021 – Hl. Gertrud von Helfta, Ordensfrau,
Mystikerin**

19:00 Gelting Gottesdienst

**Samstag, 20.11.2021 – Hl. Korbinian, Bischof, Glau-
bensbote, Hauptpatron der Erzdiözese**

14:00 Gelting Tauffeier (geschlossener Personenkreis)

16:00 Gelting Rosenkranz

18:00 Finsing Vorabendgottesdienst

Sonntag, 21.11.2021 – CHRISTKÖNIG

Sammlung für „DIASPORA“

*Weihe von selbst mitgebrachtem Wasser in den Got-
tesdiensten*

08:30 Finsing Gottesdienst

A f. +Mitglieder des Männergesangsvereins Lyra
Finsing

10:00 Gelting Pfarrgottesdienst

StiGo f. +Therese Huber (Moller) Pliening

StiGo f. +Mitglieder Gesangsverein Frohsinn Gelting -
Pliening

A f. +Vater Ewald Kolitsch

A f. +Sohn Markus Gruber

A f. +Verwandtschaft von Familie Gruber

A f. +Vater Martin Geisberger und Opa Josef

A f. +Ehemann und Vater Ludwig Heilmaier

A f. +Eltern Paul und Zenta Zeller und +Geschwister

10:00 Finsing Kindergottesdienst

13:00 Finsing Rosenkranz

Kath. Pfarrverband St. Anna im Moosrain

Gottesdienstordnung 13.11.2021 - 26.11.2021

Bitte beachten Sie, dass angekündigte Gottesdienste und Termine in der Pandemie kurzfristig geändert werden oder gar ausfallen können. Den aktuellen Hinweis dazu finden Sie auf der Homepage und in den Schaukästen des Pfarrverbandes.

Beachten Sie bitte: Pflicht von medizinischen Masken, Maske kann am Platz abgenommen werden!

Samstag, 13.11. Samstag der 32. Woche im Jahreskreis

Moosinning	18:00	1. Sonntagsmesse - Familiengottesdienst (Anmeldung erwünscht) f. + Eltern Eberl, Sohn Reinhard, Verwandtschaft und Freunde <u>Gebetsandenken:</u> f. Gefallene, vermisste Soldaten der Krieger- u. Soldatenkameradschaft Moosinning
Eicherloh	18:00	Volkstrauertag - Gedenkfeier am Kriegerdenkmal

Sonntag, 14.11. 33. SONNTAG IM JAHRESKREIS – (Zählung der Gottesdienstbesucher)

1. Lesung: Dan 12, 1-3, 2. Lesung: Hebr 10, 11-14. 18, Evangelium: Mk 13, 24-32

Eichenried	09:00	Volkstrauertag - Gedenken am Kriegerdenkmal
Oberneuching	09:00	Heilige Messe (Anmeldung erwünscht) Pfarrgottesdienst f. alle Lebenden u. Verstorbenen d. Pfarrverbands <u>Gebetsandenken:</u> f. + Ehemann u. Vater Josef Kratzer zum ersten Jahrtag, f. + Ehemann, Vater u. Opa Sebastian Mittermaier
Ottenhofen	10:00	Volkstrauertag - Gedenken am Kriegerdenkmal
Unterschwillach	10:30	Heilige Messe - Familiengottesdienst (Teilnahme: 3G-Regel) f. + Bruder Franz Widmann
Moosinning	11:30	Volkstrauertag - Gedenken am Kriegerdenkmal
Eichenried	19:00	Heilige Messe (Anmeldung erwünscht) f. + Priester Josef Forster, Alois Graipel u. Thomas Ihäszy

Mittwoch, 17.11. Hl. Gertrud von Helfta, Ordensfrau, Mystikerin

Eicherloh	19:00	Heilige Messe (OA) f. + Eltern u. Großeltern Wilhelm und Theresia Obermeier
-----------	-------	---

Donnerstag, 18.11. Weihetag der Basiliken St. Peter und St. Paul zu Rom

Niederneuching	19:00	Wortgottesfeier (OA) <u>Gebetsandenken:</u> f. + Ehemann, Vater u. Opa Josef Humplmair und Verwandtschaft
----------------	-------	---

Samstag, 20.11. Hl. KORBINIAN, BISCHOF, GLAUBENSBO- TE, HAUPTPATRON DER ERZDIÖZESE

Eicherloh	18:00	Heilige Messe mit Jahresgedenken der verstorbenen Mitglieder des Trachtenvereins Eicherloh (Anmeldung erwünscht)
Oberneuching	18:00	1. Sonntagsmesse (Anmeldung erwünscht) f. + Eltern Anton u. Magdalena Maier und Schwester Lieselotte <u>Gebetsandenken:</u> Zu Ehren der Mutter Gottes

Sonntag, 21.11. CHRISTKÖNIG – Allgemeiner DIASPORA-Sonntag

1. Lesung: Dan 7, 2a. 13b-14, 2. Lesung: Offb 1, 5b-8, Evangelium: Joh 18, 33b-37

Ottenhofen	09:00	Wortgottesfeier zum Patrozinium St. Katharina (Teilnahme: 3G - Regel)
------------	-------	--

Eichenried	10:30	Heilige Messe - Familiengottesdienst (Anmeldung erwünscht) f. + Eltern Schindlbeck u. Brüder Manfred u. Erwin <u>Gebetsandenken:</u> f. + Eltern Rosa u. Georg Peter u. Veronika u. Andreas Brandmeier u. Verwandte
------------	-------	---

Niederneuching	10:30	Taufgottesdienst Hanna Eichner (geschlossener Teilnehmerkreis)
----------------	-------	--

Moosinning	19:00	Heilige Messe (Anmeldung erwünscht) f. + Ehemann und Vater Peter Baumgärtel - Eltern, Geschwister und Verwandte, <u>Gebetsandenken:</u> f. + Onkel Rupert Gaßner, f. + Irma Pasch zum Jahrtag und + Alfred Pasch
------------	-------	---

Maria Tading	19:00	Jugendgottesdienst mit Live-Stream (Jugendkirche Forstern)
--------------	-------	--

Mittwoch, 24.11. Hl. Andreas Dung-Lac, Priester, und Gefährten, Märtyrer

Eicherloh	19:00	Heilige Messe (OA)
-----------	-------	--------------------

Donnerstag, 25.11. Hl. Katharina v. Alexandrien, Jungfrau, Märtyrin

Niederneuching	19:00	Heilige Messe (OA)
----------------	-------	--------------------

PFARRNACHRICHTEN

Gottesdienste:

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten im Pfarrverband St. Anna im Moosrain.

3G GOTTEDIENSTE

Die 3G Regelung der bayerischen Staatsregierung kommt bei den Gottesdiensten im Pfarrverband St. Anna im Moosrain nur mit vorheriger Ankündigung und nur zu besonderen Gottesdiensten zum Einsatz. Diese besagt, dass ohne Platzbegrenzung kontrolliert mit Nachweis nur diejenigen Personen zugelassen sind, welche entweder genesen, geimpft oder getestet sind. Dazu zählen auch alle Diensthabenden. Der Pfarrverband bietet keine Testungen vor dem Gottesdienst an.

OHNE 3G GOTTEDIENSTE

Da zu den Gottesdiensten jedoch niemand ausgeschlossen werden soll wird die Platzanzahl in den Kirchen mit dem Abstandsfaktor 1,5m im Radius zwischen den Personen weiterhin beibehalten. (Familienangehörige sitzen auch ferner zusammen). Diese Regel beinhaltet jedoch auch, dass der Kirchenraum nicht über die berechnete Zahl aufgefüllt werden darf.

GOTTESLOB

Das Gotteslob bitten wir Sie selbst zum Mitsingen mitzubringen. Gerne können Sie aber auch ein separiertes und desinfiziertes Kirchengotteslob am Eingang erhalten. Das Kirchengotteslob legen Sie bitte nach dem Gottesdienst am Ausgang auf dem Tisch ab. Die Ordner helfen Ihnen gerne weiter.

Eine vorherige Anmeldung auf der Homepage des Pfarrverbandes wäre wünschenswert und ist möglich über:

<https://www.st-anna-moosrain.de>, Hiermit ersparen Sie den ehrenamtlichen Ordnern viel Arbeit bei der Erfassung Ihrer Personendaten. Sie dürfen aber auch ohne Anmeldung den Gottesdienst besuchen. Sollte ein freier Platz sein, werden Sie gern eingelassen und können den Gottesdienst mitfeiern. Die Hygiene- und Gesundheitsvorschriften bitten wir Sie weiterhin zu beachten.

Eine Anmeldung über die Pfarrbüros ist leider **nicht** möglich. Die Gottesdienste am Werktag sind ohne Anmeldung. Über die reduzierte Platzanzahl kommen wir jedoch auch hier nicht umhin. Die Bezeichnung finden Sie hinter dem Eintrag in der Gottesdienstordnung mit ***OA** (***OHNE ANMELDUNG**)! Ordner werden Ihnen in jedem Fall behilflich sein.

Jugendgottesdienst über Livestream:

Am Sonntag, den 21.11. um 19 Uhr feiern Jugendliche aus dem ganzen Landkreis Erding Gottesdienst auf digitalen Weg. Unter dem Motto VERNETZT – GEMEINSAM - VERBUNDEN bringen sich Jugendliche von zu Hause aus u.a. durch Live-Schalten mit ihren Gedanken während des Live-Streams mit ein.

Übertragen wird der Gottesdienst aus Maria Tading auf dem Youtube-Kanal der Jugendkirche Forstern:

<https://www.youtube.com/watch?v=fFKyMUoa-8w>

Vorankündigung - Firmung 2022:

Nach einem Jahr Pause, freuen wir uns, dass wir am **15.07.2022** wieder das Sakrament der Firmung in unserem Pfarrverband feiern können. Dazu startet die Zeit der Vorbereitung im Februar. Die Einladungen zu den Infoabenden erfolgen dann im Januar 2022, in erster Linie an die Altersstufe der 8. Klassen. Gerne können sich aber auch andere Interessierte bei Pfarrvikar Thomas Belitzer melden, der auch für Rückfragen gerne zur Verfügung steht. Weiter Informationen erfolgen dann über den Gottesdienstanzeiger oder die Homepage des Pfarrverbands.

Evang.-Luth. Kirchengemeinde **Markt Schwaben**

Anschriften

Evang.-Luth. Pfarramt, Martin-Luther-Str. 22,
85570 Markt Schwaben, Tel 08121/40040, FAX 46945
Pfarrer Fuchs – Tel.: 0 81 21/ 250 70 45
Büro: Mo, Di, Mi, Fr 9 - 12 Uhr (Susanne Kleinheins)

Gottesdienste

Samstag, 13.11.

16.30 Uhr: Kleinkindergottesdienst zu St. Martin mit Umzug

Sonntag, 14.11. Vorl. Sonntag d. Kj.

10.00 Uhr: Abschlussgottesdienst mit Pfr. i. R. Dr. Specht und Deutung eines Bildes der Dali Ausstellung

10.00 Uhr: Kindergottesdienst im Gemeindezentrum

Mittwoch, 17.11. Buß- und Bettag

19.00 Uhr: Ökum. Gottesdienst zum Buß- und Bettag

Veranstaltungen

Freitag, 12.11.

09.00 Uhr: Qi Gong mit Frau Semerad

10.15 Uhr: Qi Gong mit Frau Semerad

18.45 Uhr: Kinoabend von Kirche für Kids für Schüler/innen der 5. - 7. Klasse. Wir zeigen den Film: „Hilfe, ich habe meine Eltern geschrumpft!“. Bitte 2 Euro für Film, Popcorn und Getränke mitbringen.

Sonntag, 14.11. Vorl. Sonntag d. Kj.

15.00 Uhr: Orgelkonzert mit Landeskirchenmusikdirektor Ulrich Knörr zum 10 jährigen Bestehen der Eule Orgel – wir hören Orgelwerke der Familie Bach

Montag, 15.11.

14.00 Uhr: Seniorennachmittag

Donnerstag, 18.11.

16.00 Uhr: Kinderkino mit Rel.-Päd. Scheyerer im Evang. Gemeindezentrum

Freitag, 19.11.

09.00 Uhr: Qi Gong mit Frau Semerad

10.15 Uhr: Qi Gong mit Frau Semerad

16.00 Uhr: Kinderkino mit Rel.-Päd. Scheyerer im Evang. Gemeindezentrum

Laut Kirchenvorstandsbeschluss gilt für Gottesdienst- und Konzertbesucher*innen in der Philippuskirche und im Gemeindezentrum ab sofort die 3G-Regel. Eine Personenobergrenze entfällt, wenn sichergestellt ist, dass ausschließlich geimpfte, genesene oder getestete Personen teilnehmen. Während des Gottesdienstes und im Gemeindezentrum wird eine medizinische Maske getragen, wenn der Mindestabstand von 1,50 m am Platz nicht eingehalten werden kann.

Kinder sind getesteten Personen gleichzustellen. Da mit 3G keine Personenobergrenze besteht, brauchen Sie sich nicht für den Gottesdienst anmelden. Bitte Nachweis zu 3G mitbringen und am Eingang vorzeigen.



Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Anonyme Alkoholiker	jeden Mi. von 19.00 - 21.00 Uhr
Treffen in Erding, Dr.-Henkel-Str. 10	
Arche München (Selbstmordverhütung)	089-334041
Frauennotruf - Frauenhaus	08081-1738
Giftnotruf im Klinikum Rechts der Isar	089-19240
Malteser Mahlzeitendienst (Ortstarif)	01801-302010
Nachbarschaftshilfe Finsing/Gelting	0151-64622033
Notruf; Rettungsdienst, Feuerwehr	112
Polizei	110
Polizeiinspektion Erding	08122-968-0
Psychiatrie Krisendienst:	0180-655 300
(0,20 €/Anruf aus dem Festnetz; Mobilfunk max. 0,60 €/Anruf)	
Stromversorgung E.ON Bayern (Störstelle)	0941-28003366
Telefonseelsorge evangelisch	0800-1110111
Telefonseelsorge katholisch	0800-1110222
Tourismus Region Erding e.V.	08122-558488
VE München Ost (Notdienst Abwasser)	0175-2617697
Wasserversorgung Finsing Rufbereitschaft	
während der üblichen Rathaus-Öffnungszeiten	08121-9905-0
außerhalb der kostenfreie Notfallnummer	0800-66677246
Wasserzweckverband Moosrain	
Wasserzweckverband Moosrain (für Eicherloh und Teile Neufinsings)	
während den Geschäftszeiten	08122-9828-0
außerhalb dieser (auch für ganz Finsing und Eicherloh):	0800-66677246
Weißer Ring (für Kriminalitätsoffer)	116 006

Zahnärztlicher Notfalldienst:

13. und 14.11.

Matthias Christian Moldan
Marktplatz 17-19, 85570 Markt Schwaben
08121 / 6080

Weitere Zahnärzte unter: www.notdienst-zahn.de

Behandlungszeit: Sa./So. von 10 - 12 Uhr und 18 - 19 Uhr.

In der übrigen Zeit ist der dienstbereite Zahnarzt für unaufschiebbare Fälle telefonisch zu erreichen.

Aktuelle Notdiensttermine unter: www.kzvb.de

Apothekendienst

Freitag, 12.11.2021

Falken-Apotheke, Markt Schwaben,
Bahnhofstr. 15, Tel. 08121/3410

Samstag, 13.11.2021

Rathaus-Apotheke, Finsing,
Münchner Str. 6, Tel. 08121/71324

Sonntag, 14.11.2021

Herz-Apotheke im City Center, Poing,
Alte-Gruber-Str. 2-6, Tel. 08121/976776

Montag, 15.11.2021

Apotheke am Hirschbach, Forstern,
Hauptstr. 22, Tel. 08124/910045

Dienstag, 16.11.2021

Herz-Apotheke im Ärztehaus, Poing,
Bürgerstr. 2, Tel. 08121/995500

Mittwoch, 17.11.2021

Mary's Apotheke Poing, Poing,
Alte Gruber Str. 1, Tel. 08121/8880001

Donnerstag, 18.11.2021

Tassilo-Apotheke, Niederneuching,
Münchner Str. 18, Tel. 08123/8890914

Freitag, 19.11.2021

Apotheke am Forsthaus, Anzing,
Högerstr. 20, Tel. 08121/1441



Freitag, den 12. November 2021

Satzung der Gemeinde Finsing über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung - FS)

vom 25.10.2021

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Finsing folgende Satzung:

Inhalt:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten im Friedhof
- § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

III. Grabstätten und Grabmale

- § 9 Grabstätten
- § 10 Grabarten
- § 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
- § 12 Größe der Grabstätten
- § 13 Rechten an Grabstätten
- § 14 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 17a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- § 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen
- § 19 Grabgestaltung
- § 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

IV. Bestattungsvorschriften

- § 21 Leichenhaus
- § 22 Leichenhausbenutzungszwang
- § 23 Leichentransport
- § 24 Leichenbesorgung
- § 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal
- § 26 Bestattung
- § 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 28 Ruhefrist
- § 29 Exhumierung und Umbettung

V. Schlussbestimmungen

- § 30 Anordnungen und Ersatzvornahme
- § 31 Haftungsausschluss
- § 32 Zuwiderhandlungen
- § 33 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den Friedhof und das Leichenhaus an der Kirche St. Georg Finsing,
- b) den Friedhof an der Kirche Mariä Himmelfahrt Eicherloh
- c) den Friedhof, das Leichenhaus und die Aussegnungshalle Am Steinfeld 10, Neufinsing

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März) täglich von 08:00 - 17:00 Uhr, im Sommerhalbjahr (1. April bis 30. September) täglich von 07:00 - 20:00 Uhr für den allgemeinen Besuch geöffnet. An Allerheiligen, Allerseelen, am Totensonntag und am 24. Dezember bleibt der Friedhof bis 20:00 Uhr geöffnet. Das Betreten des unbeleuchteten Friedhofes bei Dunkelheit an diesen Tagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - b) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sind hiervon ausgenommen.
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum, Abfälle, und sonstigen Unrat abzulagern,
 - g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
 - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße zwischen oder hinter den Gräbern aufzubewahren,
 - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerfen und zu verbreiten (z. B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Aus Gründen des Erhalts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Gewerbetreibende, die Gräber ausheben und verfüllen sowie Grabmale und Grabeinfassungen errichten, bearbeiten oder entfernen, für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich oder im Wege der elektronischen Verfahrensabwicklung zu beantragen.
- (2) Die Zulassung nach Abs. 1 wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht geeignet und zuverlässig sind. Fachlich geeignet zur Errichtung von Grabmalen und Einfassungen sind Gewerbetreibende, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung genannten technischen Regelwerk zu berechnen. Die Gewerbetreibenden müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft. Gewerbetreibende, die Gräber ausheben und verfüllen, müssen über geeignetes Gerät verfügen und insbesondere die „Allgemeinen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG)“, die hierzu ergangenen Richtlinien der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) sowie die Vorschriften des Gemeinde-Unfall-Versicherungsverbandes (GUV) kennen und beachten. Eine entsprechende Erklärung über die Erfüllung der vorstehenden Anforderungen durch den Antragsteller in Bezug auf die jeweilige Dienstleistung ist dem Antrag auf Zulassung ebenso beizufügen wie ein Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die Schäden nach Abs. 8 abdeckt.
- (3) Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. Der Berechtigungsschein ist widerruflich, er kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Wer ohne Berechtigungsschein im Friedhof arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des Friedhofs verwiesen werden.
- (4) Über den Antrag entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von drei Monaten. Hat die Gemeinde nicht innerhalb der festgelegten Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.
- (5) Gärtner und sonstige Gewerbetreibende haben die Ausübung ihrer gewerbsmäßigen Tätigkeit der Gemeinde anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens zwei Werktage vor Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen. Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist ausreichend.
- (6) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 bis 5 sind nicht anwendbar.
- (7) Die Vorschriften des Verfahrens über einen einheitlichen Ansprechpartner und über die Möglichkeit der elektronischen Abwicklung des Verfahrens nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz sind anwendbar (Art. 6 und 8 DLRL; Art. 71a bis 71e BayVwVfG).

- (8) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (9) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (10) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Einzelgrabstätten
 - b) Familiengrabstätten
 - c) Einzelurnengrabstätten
 - d) Familienurnengrabstätten
 - e) Einzelurnengrabstätten unter Bäumen
 - f) Familienurnengrabstätten unter Bäumen
 - g) Urnennischen in Urnenwänden oder Urnenstelen
 - h) Anonyme Urnenerdgrabstätten
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Auf den gemeindlichen Friedhöfen an der Kirche St. Georg Finsing und an der Kirche Mariä Himmelfahrt Eicherloh ist die Auswahl der Lage eines Erdgrabes oder einer Urnennische grundsätzlich nicht zulässig. Berechtigten Wünschen von Angehörigen kann jedoch im Einzelfall entsprochen werden, wenn dadurch die Belegung einzelner Abteilungen nicht beeinträchtigt wird. Ein Anrecht auf ein bestimmtes Grab besteht nicht. Auf dem gemeindlichen Friedhof Am Steinfeld 10, Neufinsing können sich die Nutzungsberechtigten ein Grab in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen auswählen.
- (3) In Einzelgrabstätten können maximal zwei Verstorbene übereinander mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden, wenn der zuerst Beigesetzte in einer Tiefe von 2,40 m beerdigt ist. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen ist eine Neubelegung möglich.
- (4) In Familiengrabstätten können maximal vier Verstorbene, jeweils zwei Verstorbene übereinander beigesetzt werden, wenn der zuerst Beigesetzte in einer Tiefe von 2,40 m beerdigt ist. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen für die jeweils übereinander erfolgten Bestattungen ist eine Neubelegung dieses Grabteils möglich.
- (5) In Einzelurnengrabstätten und Einzelurnengrabstätten unter Bäumen können maximal zwei Urnen beigesetzt werden.
- (6) In Familienurnengrabstätten, Familienurnengrabstätten unter Bäumen und Urnennischen können maximal vier Urnen beigesetzt werden.
- (7) In anonymen Urnenerdgrabstätten kann eine Urne beigesetzt werden.

§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Urnen können in allen Grabstätten beigesetzt werden. Die Anzahl der zugelassenen Grabstellen darf auch bei Beisetzungen von Urnen nicht überschritten werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein. Da nach Ablauf von Ruhefrist und Nutzungsrecht die Umbettung der Aschenreste innerhalb des Friedhofes in ein anonymes Grabfeld erfolgt, muss die Aschenkapsel biologisch abbaubar sein.
- (3) Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und für die erst anlässlich eines Todesfalles Nutzungsrechte für die Dauer der Ruhefrist eingeräumt werden. In jedem anonymen Urnengrab wird nur eine Urne beigesetzt, bei Urnenerdgräbern muss die Urne aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Die Graboberfläche des anonymen Urnengrabes wird durch die Gemeinde gepflegt. Grabsteine, Blumenschmuck oder sonstige Ausstattungen dürfen auf oder vor dem anonymen Urnengrab nicht angebracht werden.
- (4) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.
- (5) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 12 Größe der Grabstätten

- (1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße, Abstände und Tiefen:
Gemeindlicher Friedhof an der Kirche St. Georg Finsing

a) Familiengrabstätten	Länge 2,20 m	Breite 1,40 m
	Breite des Weges zwischen den Gräbern:	0,60 m
b) Einzelurnengräber	Länge 0,60 m	Breite 0,40 m
c) Familienurnengräber	Länge 0,60 m	Breite 0,60 m
	Zwischenraum zwischen den Gräbern:	0,35 m

Gemeindlicher Friedhof an der Kirche Mariä Himmelfahrt Eicherloh

- | | | |
|------------------------|---------------------------------------|---------------|
| d) Familiengrabstätten | Länge 1,80 m | Breite 1,30 m |
| | Breite des Weges zwischen den Gräbern | 0,70 m |

Gemeindlicher Friedhof Am Steinfeld, Neufinsing

- | | | |
|--|--------------|---------------|
| e) Einzelgrabstätten | Länge 1,60 m | Breite 0,90 m |
| f) Familiengrabstätten | Länge 1,60 m | Breite 1,10 m |
| g) Einzelurnengrabstätten unter Bäumen | Länge 0,80 m | Breite 0,40 m |
| h) Familienurnengrabstätten unter Bäumen | Länge 0,40 m | Breite 0,40 m |
- (2) Die Grabtiefe, d.h. die Entfernung zwischen dem Höchsten Punkt des eingestellten Sarges und dem Niveau der Erdoberfläche, wobei das aufgeworfene Grabbeet nicht einzubeziehen ist, muss auch bei Übereinanderbestattungen mindestens 0,90 m betragen. Bei Urnengräbern beträgt der vorgenannte Abstand mindestens 0,50 m.

§ 13 Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zuzüglich fünf Jahre verliehen.

- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung - FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 5 oder 10 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsberechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.
- (7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (8) Auf dem gemeindlichen Friedhof an der Kirche St. Georg Finsing werden keine neuen Nutzungsrechte für Urnengräber vergeben.

§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
 - (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechtes gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
 - (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).
 - (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechtes erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
- (2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder - sofern dieser verstorben ist - die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
 - (3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).
 - (4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (2) Auf den Friedhöfen bei der Kirche St. Georg Finsing und Mariä Himmelfahrt Eicherloh bedarf das Anpflanzen von Sträuchern und Bäumen der Erlaubnis der Gemeinde. Auf dem Friedhof Am Steinfeld 10, Neufinsing ist jede Grabstätte (außer die Grabstätte unter Bäumen) mit einer Grundbepflanzung auszustatten oder als Rasenfläche zu belassen. Eine Grabbepflanzung aus nicht heimisch oder exotisch wirkenden Gehölzen, die durch Wuchs oder Farbe fremd wirken, sowie Gehölze, die eine natürliche Wuchshöhe von 0,80 m überschreiten, ist nicht gestattet. Ein Grabhügel ist zulässig. Er darf maximal 15 cm Höhe nicht überschreiten.
- (3) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt.
- (4) Grabschmuck ist aus lebenden Pflanzen herzustellen. Verboten ist Grabschmuck aus Kunststoff, Metall, Papier und dergleichen.
- (5) Das Bestreuen der Räume zwischen den Gräbern mit Sand, Kieselsteinen und ähnlichem Material ist untersagt. Ausnahme: Gemeindlicher Friedhof an der Kirche St. Georg in Finsing.
- (6) Der Raum zwischen den einzelnen Gräbern wird von der Gemeinde unterhalten. Alle Nutzungsberechtigten sind jedoch verpflichtet, die Zwischenräume bei der Grabpflege sauber zu halten.
- (7) Bei der Pflege von Grabstätten und Grabmälern dürfen umwelt-, pflanzen- oder steinschädigende Mittel nicht verwendet werden.
- (8) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).
- (9) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale

- (1) Die Errichtung von Grabmalen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfassungen und sonstige nicht zulässige Einfriedungen und bauliche Anlagen beziehen.

§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes nach den Grabmal- und Gestaltungsvorschriften herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
- der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung,
 - eine maßstabsgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.
- (4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 14 Abs. 2 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).
- (5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 17a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird.

Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen

Grabdenkmäler dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

(1) im gemeindlichen Friedhof an der Kirche St. Georg Finsing

Stehende Grabdenkmäler bei:

- Familiengräbern: Höhe 1,60 m, Breite 1,40 m
- Urnengräbern: Grabstein- oder Kreuzhöhe 0,80 m

Liegende Grabmäler bei:

- Familiengräbern: Grabstein und Grabplatte (2,20 x 1,40 m)
- Einzelurnengräbern: Länge 0,60 m, Breite 0,40 m
- Familienurnengräbern: Länge 0,60 m, Breite 0,60 m

Stehende Grabdenkmäler müssen mindestens 18 cm stark sein (betrifft nur Familiengräber, nicht Urnengräber). Grabeinfassungen werden zugelassen, wenn sie nicht höher als 10 cm sind. Die Größe wird im Friedhof an der Kirche St. Georg Finsing auf 2,20 x 1,40 m festgelegt (inkl. Grabdenkmal).

(2) im gemeindlichen Friedhof an der Kirche Mariä Himmelfahrt Eicherloh

Stehende Grabdenkmäler bei:

- Familiengräbern: Höhe 1,60 m, Breite 1,30 m
- Liegende Grabmäler bei:
- Familiengräbern: Grabstein und Grabplatte (1,80 x 1,30 m)

Stehende Grabdenkmäler müssen mindestens 18 cm stark sein (betrifft nur Familiengräber, nicht Urnengräber).

Grabeinfassungen werden zugelassen, wenn sie nicht höher als 10 cm sind. Die Größe wird im Friedhof an der Kirche Mariä Himmelfahrt Eicherloh auf 1,80 x 1,30 m festgelegt (inkl. Grabdenkmal).

(3) im gemeindlichen Friedhof Am Steinfeld 10, Neufinsing

Stehende und liegende Grabmäler sind bis zu folgenden Größen zulässig:

- auf Einzelgräbern bis 0,60 m² Ansichtsfläche
 - auf Familiengräbern bis 0,90 m² Ansichtsfläche
- Für Metall- und Holzgrabmäler ohne Kreuzform gelten die gleichen Werte für die Ansichtsflächen.

Als Ansichtsflächen zählen die Außenmaße (Breite und Höhe). Die Maximalhöhe von 1,85 m darf nicht überschritten werden.

Bei Metall- und Holzgrabmalern in Kreuzform sind folgende Größen einzuhalten:

- auf Einzelgräbern bis 0,90 m² Ansichtsfläche:
Höhe bis 1,70 m
Breite bis 0,65 m
- auf Familiengräbern bis 1,40 m² Ansichtsfläche:
Höhe bis 1,85 m
Breite bis 0,85 m

Für Metall- und Holzgrabmäler in Kreuzform zählen ebenfalls die Außenmaße (größte Breite und Höhe) als Ansichtsfläche. Stehende und liegende Grabmäler müssen mindestens 20 cm stark sein. Die maximal zulässige Breite der Grabmäler ergibt sich aus dem Grabschemaplan.

Abweichungen können nach fachlicher Prüfung der Anträge durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden.

Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist eine Einfassung aus lebenden, polsterbildenden oder kriechenden Pflanzen sowie aus Cortenstahl oder unbehandeltem rohen Stahl nach gemeindlicher Vorgabe gemäß Skizze, die bei der Friedhofsverwaltung einzusehen ist. Die Größe wird bei Einzelgräbern auf 1,60 x 0,90 m festgelegt (inkl. Grabdenkmal), bei Familiengräbern auf 1,60 x 1,10 m (inkl. Grabdenkmal). Die Einfassung ist bodenbündig, angepasst an den natürlichen Geländeverlauf auszuführen. Auffüllungen des natürlichen Geländes sind nicht zugelassen.

§ 19 Grabgestaltung

Grabdenkmäler dürfen in folgender Weise gestaltet werden:

(1) an den gemeindlichen Friedhöfen an der Kirche St. Georg Finsing und an der Kirche Mariä Himmelfahrt Eicherloh:

- Jedes Grab ist so zu gestalten, dass es der Zweckbestimmung des Friedhofes entspricht. Es darf weder durch seine Form, Farbe, Bearbeitung oder durch seinen Werkstoff verunstaltet wirken. Jedes Grabmal muss sich in das Gesamtbild des Friedhofes harmonisch einordnen und auf seine Umgebung, insbesondere die benachbarten Gräber abgestimmt sein.
- Die Grabmäler sollen sich durch richtige Wahl und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes, durch schöne Formen und durch Verwendung guter Schrift und Schmuckformen auszeichnen. Insbesondere soll vermieden werden, was aufdringlich wirkt, was unruhig oder effektheischend ist oder auf andere Weise geeignet ist, Ärgernis zu erregen und den Grabbesucher im Totengedenken zu stören.
- Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes in Einklang stehen.

4. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich an den Grabmälern angebracht werden.
 5. Für Grabmäler dürfen nur Natursteine (ausgenommen Findlinge), Holz und Schmiedeeisen verwendet werden.
 6. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich.
 - b) Die Grabmäler müssen aus einem Stück hergestellt sein, etwaige Sockel müssen aus demselben Material sein. Lediglich bei schmiedeeisernen Grabmälern kann ein Sockel angebracht werden.
 - c) Flächen dürfen keine Umrandung haben.
 - d) Schriften, Ornamente und Symbole müssen in Art, Form und Material zum Grabdenkmal passen.
 - e) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas und Kunststoff.
 - f) Lichtbilder aus Porzellan sind bis zu einer Größe von 8 x 6 cm zugelassen.
 7. Ausnahmen sind gestattet
zu 6 b) geteilte Grabmäler können auf Antrag und fachlicher Prüfung durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden.
 8. Urnenwände
Die in den Urnenwänden vorhandenen Platten sind zu verwenden. Die Beschriftung hat nach den von der Gemeinde vorgegebenen Regelungen zu erfolgen, die bei der Friedhofsverwaltung einzusehen sind. Zusätzlich angebrachte Gestaltungselemente sind bis auf Lichtbilder aus Porzellan in einer Größe von 6 x 4 cm nicht gestattet. Das Abstellen von Blumen und Kerzen ist nur am Tag der Beisetzung und den folgenden 6 Tagen zulässig. Sie sind nach Ablauf dieser Frist vom Grabnutzungsberechtigten eigenverantwortlich zu entsorgen.
- (2) am gemeindlichen Friedhof Am Steinfeld 10, Neufinsing**
1. Das Grabmal muss dem Werkstoff entsprechend in Form und Bearbeitung gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Der Friedhof soll durch natürliche und unaufdringliche Werkstoffe die notwendige Ruhe erhalten. Besondere Sorgfalt ist der Schriftgestaltung und ihrer Verteilung auf der Fläche zuzuwenden. Der Inhalt der Texte sollte Aussagen über den Verstorbenen enthalten und nicht die Visitenkarte der Angehörigen sein.
 2. Lichtbilder aus Porzellan sind bis zu einer Größe von 8 x 6 cm zugelassen.
 3. Jede Bearbeitung, außer Politur und Feinschliff ist möglich. Alle Seiten müssen gleichmäßig handwerklich bearbeitet sein.
 4. Stehende und liegende Grabmäler müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben. Für künstlerisch und handwerklich hochwertige Grabmäler in Metall oder Holz sind Sockel zugelassen, wenn sie die Vorschriften des Abs. 2 Nrn. 1 und 3 sowie die Regelungen über Werkstoffe und Bearbeitungsweisen erfüllen.
 5. Liegende Grabmäler sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmälern zulässig. Liegende Grabmäler dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden und müssen im Erdboden eingefüttert sein.
 6. Bei Natursteinen kann der Name des Herstellers eingemeißelt, bei Holzkreuzen eingeschnitzt werden. Bei schmiedeeisernen Kreuzen darf das Firmenzeichen auf der Rückseite am Kreuzstamm angebracht werden.
 7. Als Werkstoff für Grabmäler sind zugelassen: Naturstein, Holz, Stahl (Eisen), Bronze in geschmiedeter und gegossener Form in nachfolgend aufgeführten Bearbeitungsweisen:
 - a) Hartsteine
Bei erhabener Schrift müssen die Schriftücken gleichwertig der übrigen Bearbeitung des Steines ausgeführt werden. Der Schriftbossen für eventuelle Nachschriften soll - wie die übrigen Flächen des Grabmales - gestockt oder gleichwertig bearbeitet sein. Ornamente sind plastisch fein vom Hieb zu bearbeiten. Flächen dürfen keine Umrandung haben.
 - b) Weichgesteine
Alle Flächen sind gebeilt, scharriert, angeschliffen oder grob geschliffen ohne Randleisten herzustellen. Schrift, Ornamente und Symbole können erhaben, vertieft oder stark ausgeführt werden.
 - c) Holzgrabmäler
Das Grabmal und seine Beschriftung sind dem Werkstoff gemäß zu bearbeiten. Zur Imprägnierung des Holzes dürfen nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen; farbiger Anstrich ist nicht gestattet.
 - d) Geschmiedete Grabmale
Alle Teile müssen handgeschmiedet sein. Ein dauerhafter Rostschutz ist notwendig.
 - e) Gegossene Grabmäler
Die Beschriftung gegossener Stahl- und Bronzegrabmäler kann mitgegossen oder durch aufgeschraubte Schrifttafeln sowie durch Gitterschrift aus dem gleichen Material vorgenommen werden. Auch die Beschriftung auf dem Natursteinsockel oder zugeordneten Liegestein ist möglich. Dabei ist die Verwendung von Einzelbuchstaben aus Kunststoff nicht gestattet.
 8. Nicht zugelassen sind insbesondere folgende Bearbeitungsweisen und Werkstoffe:
 - a) Politur und Feinschliff
 - b) gestampfter Betonwerkstein und sog. Kunststein mit Natursteinvorsatz
 - c) kristalliner Marmor in Weiß bis weißgelblicher Farbe oder Wirkung
 - d) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, Splitt und Kies
 - e) Farbanstriche auf Grabsteinen einschließlich Schriftflächen
 - f) Silber- und Goldschrift
 - g) Glas, Porzellan außer in Verbindung mit Lichtbildern, Emaille, Blech, Kunststoffe einschließlich künstlicher Blumen
 - h) aufwendige oder elektrische Beleuchtungskörper
 - i) Inschriften und Sinnbilder, die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen können
 9. Ausnahmen sind gestattet
zu 8 e) Tönungen der Schriftbilder in den Farbrichtungen braun, grün und grau
zu 8 f) Bronz Buchstaben, Bleibuchstaben und Bleieinlegeschriften bei der Gestaltung der Beschriftung
zu 8 g) Werkstoff Edelstahl für Gestaltungselemente kann in matter (gestrahlter) Oberfläche auf Antrag und fachlicher Prüfung durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden.
 10. Abweichungen zu Punkt 1 bis 8 können nach fachlicher Prüfung der Anträge durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden.
 11. Urnenstelen
Die in den Urnenstelen vorhandenen Platten sind zu verwenden. Die Beschriftung hat nach den von der Gemeinde vorgegebenen Mustern zu erfolgen, die bei der Friedhofsverwaltung einzusehen sind. Zusätzlich angebrachte Gestaltungselemente sind bis auf Lichtbilder aus Porzellan in einer Größe von 6 x 4 cm nicht gestattet. Eine Bepflanzung an den Urnenstelen ist nicht zulässig.
Das Abstellen von Blumen und Kerzen ist nur am Tag der Beisetzung und den folgenden 6 Tagen zulässig. Sie sind nach Ablauf dieser Frist vom Grabnutzungsberechtigten eigenverantwortlich zu entsorgen.
 12. Urnengräber unter Bäumen
Jede Grabstelle ist mit einer bodenbündigen Bronzeplatte gekennzeichnet, die im Rahmen der Friedhofspflege regelmäßig übermäht werden kann. Die Größe der Platte beträgt bei Einzelurnengräbern 25 x 25 cm und bei Familienurnengräbern 30 x 30 cm. Diese werden vom Friedhofsträger angebracht.

Die Beschriftung der Bronzeplatte (Meißelung) erfolgt durch die Gemeinde nach den Vorgaben des Friedhofsträgers. Der Nutzungsberechtigte hat die damit verbundenen Kosten zu tragen. Aufschriften, die nicht der Vorgabe entsprechen, sind nicht zulässig.

Die Bäume der Baumbestattungsplätze dürfen in ihrem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist insbesondere nicht zulässig, die Urnenbäume zu bearbeiten, zu schmücken, zu entfernen oder in sonstiger Weise zu verändern.

Jegliche Gestaltung ist unzulässig. Im Wurzelbereich und auf dem Boden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist nicht gestattet:

- a) Grabmäler, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
- b) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen, Kerzen oder Lampen aufzustellen (Ausnahme: am Tag der Beisetzung und den 6 darauffolgenden Tagen)
- c) Anpflanzungen vorzunehmen

Pflegeeingriffe sowie Schnitt der Bäume obliegen ausschließlich der Gemeinde. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.

§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch die Gemeinde Finsing gesetzt worden.

Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK) sowie deren Anlage B (Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.) in der jeweils neuesten Fassung.

Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der jeweiligen Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage ist die Abnahmebescheinigung mit dem Prüfvermerk entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden.

Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30).

Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen.

Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 21 Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofs-personals betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Urnen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22 Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 23 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

Für die Anforderungen an die Sargbeschaffenheit und das Bestattungsfahrzeug gelten die §§ 12 und 13 BestV.

§ 24 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt und insoweit ein Benutzungszwang angeordnet.

Dies gilt insbesondere für

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges,
- c) die Beisetzung von Urnen,
- d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
- f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck).

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

(2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1d) und der Ausschmückung nach Abs. 1f) befreien.

§ 26 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern der Urnenwände und Urnenstelen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenfach geschlossen ist.

§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 28 Ruhefrist

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt:
 - a) Im gemeindlichen Friedhof an der Kirche St. Georg und im gemeindlichen Friedhof an der Kirche Mariä Himmelfahrt Eicherloh
Erwachsene: 15 Jahre
Kinder von 5 - 10 Jahren: 10 Jahre
Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 7 Jahre
 - b) Im Gemeindlichen Friedhof Am Steinfeld 10, Neufinsing
Erwachsene: 20 Jahre
Kinder von 5 - 10 Jahren: 10 Jahre
Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 7 Jahre
- (2) Die Ruhefrist für Urnengrabstätten und Urnengrabfächer beträgt 10 Jahre.
- (3) Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 29 Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen**§ 30 Ersatzvornahme**

(1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen.

Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung.

Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

(3) Abgestellte Gegenstände an Urnenwänden, Urnenstelen und Urnengräbern unter Bäumen, die den zulässigen Zeitraum nach einer Beisetzung überschreiten, werden vom Friedhofsträger ohne vorheriger Androhung und Fristsetzung entsorgt. Eine Verwahrung findet nicht statt.

§ 31 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Finsing vom 23. Juli 2018 einschließlich der Anlagen A und B außer Kraft.

Finsing, den 25. Oktober 2021

Gemeinde Finsing
Max Kressirer, 1. Bürgermeister

**Diese Preise sind der
Wahnsinn!**

**Jetzt günstig
online drucken**

**Druckkosten vergleichen
und bares Geld sparen!**



Fotolia_76135125



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Das Brot von NEBENAN. Ihr nächster Job NEBENAN.



© contrastwerkstatt - stock.adobe.com

Kostenlose Jobsuche – print & digital!

- ✓ Jobs direkt aus Ihrer Umgebung
- ✓ Mobil optimierte Job-Ansicht – finden Sie Ihren Traumjob auch von unterwegs
- ✓ Arbeit, Ausbildungsplatz oder Minijob – alles in einem Portal!
- ✓ Einfacher und schneller Bewerbungsprozess – ganz egal, ob via E-Mail, Telefon oder auch per Post



Ein Produkt der **LINUS WITTICH Medien Gruppe**

LINUS WITTICH.

Unser Service auf einen Blick.

Haben Sie Fragen unabhängig von einer Anzeigenschaltung? Dann sind unsere weiteren Servicebereiche gerne für Sie da!*

Tel.-Nr. 09191 7232-

Angelegenheit	Durchwahl
Abonnements vertrieb@wittich-forchheim.de	-35 / -17
Aufträge/Rechnungen anzeigen@wittich-forchheim.de	-13 / -20
Mahnungen fakturierung@wittich-forchheim.de	-13 / -20
Privatanzeigen service@wittich-forchheim.de	-25 / -31
Redaktion redaktion@wittich-forchheim.de	-25 / -31
Reklamation bzgl. Verteilung - Blätter A – M - Blätter N – Z reklamation@wittich-forchheim.de	-40 -27
Allgemeine Servicefragen service@wittich-forchheim.de	-0

Viele weitere Informationen finden Sie auch online unter: www.wittich.de



*Telefonische Geschäftszeiten:
Mo. - Do. 7.30 – 16.30 Uhr, Fr. 7.30 – 13.30 Uhr

Kombinieren

und sparen

Profitieren Sie von

- einer höheren Reichweite
- einer größeren Gesamtauflage
- unserem Kombirabatt

Sprechen Sie mich dazu gerne an.



Ich berate Sie gerne bei Ihren gewerblichen Anzeigen.

Carmen Engel

Telefon: 09191 7232-60
E-Mail: c.engel@wittich-forchheim.de



JETZT KOMBIRABATT SICHERN!

- z.B. im 3er-Kombi mit
- FINSING
 - PLIENING
 - OBERNEUCHING



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

6 Jubiläums-Weine zum halben Preis



Das Beste aus Spanien



50 %
JUBILÄUMS-
RABATT

+



GRATIS

Ihr **VINOS JUBILÄUMS PAKET** beinhaltet:

Enrique Mendoza »La Tremenda« 2018

100% Monastrell mit mediterranem Charme... ~~9,95 €~~

Montgó Tempranillo 2019

2-fach prämiertes Tinto von alten Reben... ~~8,95 €~~

Castell Colindres Reserva 2017

Kundenliebling mit reicher Aromenwelt... ~~6,95 €~~

El Macho Tinto 2019

Beerige Cuvée aus Tempranillo und Bobal... ~~6,95 €~~

La Orphica Monastrell 2020

Spanische Version des Klassikers Primitivo... ~~8,95 €~~

Palador Crianza 2018

Perfekt gereifte Crianza aus der Rioja... ~~15,95 €~~

**6 Flaschen +
2 Gläser**

29,99 €
6,44€/l

statt ~~57,70 €~~

inkl. 0,99 € Versand

JETZT BESTELLEN: **vinos.de/weingenuss**



25 Jahre Vinos
Feiern Sie mit



Schnelle Lieferung mit DHL
in 1-2 Werktagen



Top-Bewertungen
4,9/5 Sterne bei Trustpilot



Bester Fachhändler
Spanien 2021

Sie erhalten sechs Weine aus Spanien à 0,75l/Fl. und zwei Gläser von Schott Zwiesel gratis dazu. Sollte ein Wein ausverkauft sein, behalten wir uns vor, Ihnen automatisch den Folgejahrgang oder einen mindestens gleich- oder höherwertigen Wein beizufügen. Den aktuellen Inhalt Ihres Pakets finden Sie unter www.vinos.de/weingenuss. Dieses Angebot ist gültig, solange der Vorrat reicht. Preise verstehen sich inklusive Versand in Deutschland und MwSt. Ihr Spanien-Wein-Spezialist Nr. 1: Wein & Vinos GmbH, Hardenbergstr. 9a, 10623 Berlin, Tel. 0800 31 50 60 8 (Mo-Fr 8-18 Uhr), zertifizierter Bio-Fachhändler (DE-ÖKO-037).

Online: vinos.de/weingenuss Artikelnummer: **33003**

Indien: Befreiung aus dem Sklavendasein



Foto: Jörg Böthling

Wunschträume

Über 200 Millionen Kinder weltweit würden ihr sklavennähnliches Dasein voll Arbeit liebend gerne gegen einen Schulbesuch eintauschen. In einer indischen Teppichmanufaktur wurde der Traum wahr! Unser indischer Projektpartner „Bewegung zur Rettung der Kindheit“ befreit unterdrückte Kinder. Sie bekommen ein Zuhause mit liebevoller Zuwendung und eine gute Ausbildung, damit sie auf eigenen Füßen stehen können.

Mit „Brot für die Welt“ schenken Sie Kindern eine lebenswerte Zukunft. Danke für Ihre Spende.

**Brot
für die Welt**
www.brot-fuer-die-welt.de

Postbank Köln
Konto 500 500 500
BLZ 370 100 50
Kennwort:
Gerechtigkeit

Was tun bei ARTHROSE?

Arthrose führt oft zu heftigen Schmerzen und großen Einschränkungen – aber auch zu Fehldeutungen und zwar besonders, wenn die Kniegelenke betroffen sind. Was sollte man deshalb über die Knie-Arthrose und alle anderen Arthrosen wissen? Was kann man tun, um wieder Besserung und Linderung zu erreichen? Dies zu unterstützen hat sich die Deutsche Arthrose-Hilfe zur Aufgabe gemacht. So gibt sie seit über 30 Jahren mit ihren Ratgeberheften Hunderttausenden von Betroffenen nützlichen,

praktischen Rat, den jeder kennen sollte. Sie fördert auch selbst die Arthrosenforschung mit derzeit bundesweit rund 100 laufenden Forschungsprojekten. Eine umfassende Sonderausgabe ihres Ratgebers „Arthrose-Info“ kann jederzeit kostenlos angefordert werden bei: Deutsche Arthrose-Hilfe e.V., Postfach 110551, 60040 Frankfurt (bitte gern eine 0,70-€-Briefmarke für Rückporto beifügen) oder auch per E-Mail unter: service@arthrose.de (bitte auch dann Ihre vollständige Adresse mit angeben).

Vorsicht, Betrüger am (Netz-)Werk!

Auch in „harmlosen“ Downloads und E-Mail-Anhängen können Gefahren lauern.



Wir wollen,
dass Sie
sicher leben.



Vom 18.1. – 31.01.2022:

14-tägige Traumreise »Stars unter Afrikas Sternen«

Namibia Rundreise 2022

pro Person

ab **1.998 €**

inkl. Flug, Busrundreise,
teilweise Halbpension
und Konzert

Buchungscode:
LW22

Erleben Sie eines der schönsten Länder der Welt: Namibia.

Tauchen Sie auf Ihrer Busrundreise in die Schönheit Namibias ein und erleben Sie die Highlights von Windhoek und Umgebung inklusive **FLY & HELP Schulbesuch**, die **Sossusvlei Wüste**, **Swakopmund** und den **Etosha Nationalpark**.

Highlight der Reise ist das Konzert „Stars unter Afrikas Sternen 2022“ mit Ireen Sheer, Tim Toupet und Patrick Lindner.



Ausführlicher Reiseverlauf: www.schlagernacht-namibia.de

Inklusivleistungen

- Linienflug Frankfurt - Windhoek - Frankfurt (Economy Klasse)
 - Transfers
 - 11 Übernachtungen in 3,5-4 * Hotels
 - 11x Frühstück, 5x Abendessen
 - Konzert »Stars unter Afrikas Sternen«
 - Besuch eines **FLY & HELP** Schulprojektes
 - Eintritte & Ausflüge laut Reiseverlauf
 - Reisepreissicherungsschein
- Zumutbare Programmänderungen vorbehalten.

Telefonisch Mo.-Fr. von 9-14 Uhr:

Tel. 0214-7348 9548

E-Mail:

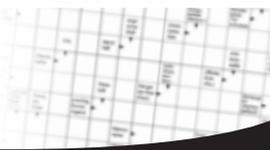
reisen@prime-promotion.de

Veranstalter: Prime Promotion GmbH



Rätsel Spaß

Kreuzworträtsel | Sudoku



Saatgutbox mit Grillgemüse als Mitbringsel

(djd-k). Die Klassiker Steak und Bratwurst sowie ein leckeres Pils sind für die meisten Grillfans in Deutschland unverzichtbar. Nicht nur für die Vegetarier und Veganer unter den Gästen der Grillparty kommt es aber auch auf die fleischlosen Beilagen an. Vor allem Grillgemüse sorgt für Abwechslung. Man kann es im Supermarkt kaufen. Noch aromatischer aber schmeckt es, wenn man es im Garten oder auf dem Balkon selbst ge-

zogen hat. Wer zur nächsten Grillparty seinen Gastgebern eine Saatgutbox mit Grillgemüse schenkt, hat somit die Einladung zur Grillsause fast schon in der Tasche. Von Saatgut Dillmann gibt es eine Box mit sieben robusten, naturbelassenen Gemüsesorten. Von A wie Aubergine bis Z wie Zucchini. Als Holzbox oder Karton im Online-Shop unter shop.saatgut-dillmann.de erhältlich.

Sicher durchatmen

(djd-k). Die Wirksamkeit von Luftreinigern gegen Viren und infektiöse Aerosolpartikel rückt in Zeiten der Corona-Pandemie verstärkt in den Vordergrund. Denn vor allem in geschlossenen Räumen besteht das Risiko, dass gesundheitsschädliche Stoffe Krankheiten oder Infektionen verursachen. Und auch für die anstehende Pollensaison können Luftreiniger eine geeignete Lösung für Allergiker darstellen. Dank einer hocheff-

zienten Filtertechnik reduziert beispielsweise der Kärcher AF 100 gefährdende Substanzen in der Raumluft und hält die Aerosolkonzentration auf einem niedrigen Niveau. Der besonders leise Luftreiniger wird - je nach Anforderung - mit verschiedenen Filterversionen angeboten und eignet sich für Räumen bis zu 100 Quadratmeter. Weitere Informationen gibt es unter www.kaercher.com/de.

	2	6		7	4				
				5					8
	9				6	3		7	4
2					4			1	
		8			5			3	
		4			9				6
5	7			2	3				8
6						9			
				7	8			9	6

Z I L I S I E R T R A K E T E
S A L A E L L O G E O A S E N
P A L I S A D E L L S T A U S E N
M I E N E O W I T A T E R
A N G E L E T L U G E N I S
L E A S E N T L U G E N I S
P E U L M M I N U S P B B C
U R S A T A N P S T U R H
T I M O N O P O S E I D O N
Y E N K A R R E R E S E M W E G
K O E N I G I N N E U N T E

8	2	6	9	7	4	5	1	3
7	4	3	5	2	1	6	9	8
1	9	5	8	6	3	2	7	4
2	6	7	3	4	8	1	5	9
9	1	8	6	5	2	3	4	7
3	5	4	1	9	7	8	2	6
5	7	9	2	3	6	4	8	1
6	8	2	4	1	9	7	3	5
4	3	1	7	8	5	9	6	2

gesittet	Vater Davids im A.T.	altrom. Abschiedsgruß	inneres Hohlorgan		Ostseeinsel		französisch: Insel	Hinterhältigkeit		Figur der Quadrille		Backware	Sicherheits hinterlegung	Kamin	Aufgussgetränk	kraftvoll, beherzt
										Flugkörper						
spitzer Pfahl (Schutzwahl)			ungleichmäßig		Lobrede					antikes Schreibgerät		nordisches Göttergeschlecht				
								Stadt an der Saale		künstl. Wasserreservoir						
					Angeh. eines german. Stamms		deutsche Eiskunstläuferin					griechische Unheilsgöttin			süddeutsch: Lump, Kerl	
Gesichtsausdruck	Inselgruppe vor Alaska	starkes Faulnisgift	Begnädigung									Tonintervall		Gewichtseinheit (Abk.)		
Scharnierteil						dt. Komponist † 1847				Comicfigur von Rolf Kauka		in Salz eingelegtes Ei				
mietkaufen							Ureinwohner Neuseelands		vorsichtig hinschauen					Comicfigur, Charly ...		
				Polizei-sonder-einheit (Kw.)		Fehlbetrag, Verlust					stehende Gewässer		brit. Rundfunksender			
Nomadenvolk in Westafrika			der Teufel					berühmter US-Architekt		unnachgiebig					Fehler beim Tennis (engl.)	
altgriech. Philosoph						nicht ausgeschaltet		griechischer Meeresgott								indianische Sprachfamilie
			Pistole (Gaunersprache)							ältester Sohn Noahs (A.T.)			Fußpfad			
japanische Währung		Monarchin								Sinfonie Beethovens						

LINUS WITTICH präsentiert

Advent & Winter Spezial

Treffpunkt Deutschland

Reiseführer. Reisemagazine. Freizeittipps. News.



Coburg, Weihnachtsmarkt Coburg
© CoburgMarketing/Henning Rosenbusch Quelle: Tourismusverband Franken e.V.

Adventszeit in Bayern Endlich wieder Weihnachtsmärkte

Nach der langen Corona-Auszeit ist die Vorfriede auf Christkindl-märkte groß. Besucher können wieder Punsch trinken und in Kunsthandwerk stöbern. Der Duft von Glühwein und Feuerzangen-bowle wabert durch die Luft, dazu schmecken feinste Lebkuchen. Wie genießen Schlemmer, Musikfreunde und Kulturliebhaber die „stade Zeit“ in Bayerns Städten? Denn natürlich gibt es nicht nur Christkindlmärkte, Adventssingen und festlich geschmückte Christ-bäume - sondern auch kulinarische Schmankerl, kulturelle Aus-flüge in andere Zeiten und jede Menge Stadtführungen, die keine Wünsche offenlassen. In den kommenden Wochen werden wir in Zusammenarbeit mit den bayerischen Tourismusbüros an dieser Stelle und in unserem Online Reisemagazin die Vielfalt der Weih-nachtsmärkte und Freizeittipps für die Adventszeit vorstellen.

[TreffpunktDeutschland.de/weihnachtsmaerkte](https://www.treffpunktdeutschland.de/weihnachtsmaerkte)



Bayreuther Christkindlesmarkt
© Fotograf: Stefan Doerfler
Bayreuth Marketing & Tourismus GmbH

Bayreuther Christkindlesmarkt

15.11.2021 - 23.12.2021

Bayreuth mit seinem Christ-kindlesmarkt startet bereits am 15. November 2021, allerdings noch ohne Beleuchtung und Musik. Am 22. November 2021 endet diese stille Woche, wenn das Bayreuther Christkind den Markt offiziell eröffnet. Zudem sorgt die längste Lichterkette Frankens auf rund 7 Kilometern für romantische Stimmung in der gesamten Innenstadt. Passend dazu bietet das weihnachtliche Bayreuth ein abwechslungsreiches Pro-gramm mit Theater, Kinderkino, Märchenerzählungen u.v.m.

[TreffpunktDeutschland.de/bayreuth](https://www.treffpunktdeutschland.de/bayreuth)



Christkindlmarkt Dachau
© Stadt Dachau/Franken

Dachauer Christkindlmarkt

21.11.2021 - 23.12.2021

Der Christkindlmarkt schmiegt sich in die festlich erleuchtete Altstadt. Weihnachtliche Aro-men, Kunsthandwerk und winterliche Handarbeiten laden zum Bummeln zwischen den Ständen ein. Während die Kleinsten in der Nostalgie-Eisenbahn rund um die Rathaustrasse das Glöck-chen läuten, genießen ihre Eltern dort den einzigartigen Ausblick über das Lichtermeer der Stadt Dachau bis hin nach München. Für Spannung sorgt die abend-liche Öffnung eines Türchens des wohl größten freistehenden Adventskalenders in Bayern.

[TreffpunktDeutschland.de/dachau](https://www.treffpunktdeutschland.de/dachau)



Noch mehr Tipps in der Treffpunkt Deutschland App und im Web



Einfach
QR-Code scannen.
App installieren.
Los gehts.

www.treffpunktdeutschland.de



Augsburger Christkindlesmarkt
© Luftaufnahme: Wolfgang B. Kleiner;
Regio Augsburg Tourismus GmbH

Augsburger Christkindlesmarkt

21.11.2021 - 24.12.2021

Der Augsburger Christkindles-markt ist einer der schönsten Deutschlands. Renaissance-Baukunst des Rathauses und des Perlachturms bilden die einzigartige Kulisse für den

Weihnachtsmarkt mit seiner über 500-jährigen Tradition. Bis auf das Jahr 1498 läßt sich der Markt zurückführen. Damals hieß er noch „Leb-kuchenmarkt“. Heute zählt er zu den traditionsreichsten und schönsten Weihnachtsmärkten Deutschlands. Mehr als 70 Buden mit handwerklichem Kunstgewerbe, himmlischen Gaumenfreuden und heißem Glühwein locken auf den weihnachtlich geschmückten Markt vor dem weltberühmten Renaissance-Rathaus. Vom atemberaubenden „Goldenen Saal“ des Rathauses genießt man den Blick über die leuch-tende Weihnachtsstadt. Neben dem Christbaum steht eine acht Meter hohe Weihnachtspyrami-de mit Engelsfiguren.

[TreffpunktDeutschland.de/augsburg](https://www.treffpunktdeutschland.de/augsburg)



Fichtelgebirge, Ochsenkopf Fichtelgebirge
© Tourismus & Marketing GmbH Ochsenkopf Quelle: Tourismusverband Franken e.V.

Frankens zauberhafter Winter

Glücksmomente im Schnee und eine wundervolle Weihnachtszeit

Wie schön, wenn Urlaub das Herz wärmt – gerade, wenn es draußen richtig schön kalt ist. In Franken gelingt dies in besonders schönem Ambiente. Seine Naturlandschaften setzt der Winter nun eindrucksvoll in Szene, die fränkischen Städte machen sich festlich zurecht und kulinarisch tischt der Winter köstliche Genüsse aus der Region auf.

Frankens winterliche Landschaften sorgen jetzt für unvergessliche Höhepunkte. Seine zehn Naturparke sind wie geschaffen für einen Winterspaziergang in herrlich klarer Luft, für Schlittenfahrten und natürlich für aktive Tage auf Langlaufloipen, Ski- und Snowboard-pisten. Als schneesicher gelten vor allem die Rhön, der Franken-wald und das Fichtelgebirge. Rund um Frankens höchste Gipfel, den Ochsenkopf und – passenderweise – den Schneeberg, läßt es sich hier herrlich wandern. Wer will, tauscht die Wander- mit den Schneeschuhen und entdeckt auf diese Weise den Zauber des Winters. Manche Routen werden sogar extra für Winterwanderer geräumt. Die „Ochsenkopfrunde“ ist zudem die erste Route, die als „Qualitätsweg Wanderbares Deutschland – Winterglück“ zertifiziert wurde. [TreffpunktDeutschland.de/franken](https://www.treffpunktdeutschland.de/franken)

Die  **Baumexperten** www.die-baumexperten.de

Gartenpflege ✓ **Schnell**
Wurzelstockfräsen ✓ **Zuverlässig**
Problemfällung ✓ **Preiswert**

Fa. Hans Lachner Tel. 089 900 59 770

DÖTZKIRCHNER

Sonnenschutzsysteme GmbH



Rollläden - Markisen - Tore - Jalousien - Elektroantriebe
Sonnenschutzanlagen - Reparaturen & Service

Ihr **Meisterbetrieb** informiert Sie gern und unverbindlich:

☎ 08123-93 27 70 Fax 08123-93 27 77
www.Doetzkirchner-Sonnenschutz.de

Es ist genug **Brot**
für alle da **für die Welt**
... wenn wir miteinander teilen

www.brot-fuer-die-weit.de

Postbank Köln 500 500 500 BLZ 370 100 50

JOBS
IN IHRER REGION



Ein Produkt der
LINUS WITTICH Medien Gruppe



BAUER
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Bürokräft (m/w/d) auf 450,- € - Basis in Würth gesucht!

Bürokräft für div. Bürotätigkeiten, wie z.B. Unterlagen für Buchhaltung zusammenstellen, Schreivarbeiten, Onlinebanking und Betreuung Zeiterfassung gesucht. Flexible u. familienfreundl. Arbeitszeit (2x4 Std. / Wo.).

Bewerben Sie sich bei uns!

Pfarrer-Ostermayr-Str. 3 · 85457 Würth
Tel. 08123 / 99 815 - 91 · Fax 08123 / 49 41
info@labauer.de · labauer.de



BAUER
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Landschaftsarchitekt oder -planer (m/w/d) in Würth gesucht!

Sie wollen nicht mehr nach München pendeln und suchen eine Anstellung mit abwechslungsreichen Projekten, geregelten Arbeitszeiten sowie überdurchschnittlicher Bezahlung?

Dann bewerben Sie sich bei uns!

Pfarrer-Ostermayr-Str. 3 · 85457 Würth
Tel. 08123 / 99 815 - 91 · Fax 08123 / 49 41
info@labauer.de · labauer.de



Alexandra Strasser-Lauschke

Rechtsanwältin

Rosenstraße 1c | 85586 Poing
Telefon: 08121-25 367 54
Telefax: 08121-25 367 55
E-Mail: sl@strasser-lauschke.de
www.strasser-lauschke.de

Flexible Besprechungstermine

- Arbeitsrecht
- Familienrecht
- Erbrecht
- Mietrecht
- Verkehrsrecht

An alle Texteinreicher

Wir bieten Ihnen einen "direkten Draht" in unser Redaktionssystem:

**CMSweb, das LINUS WITTICH
Online-Redaktions-System**

Sie erreichen es ganz einfach per Internetbrowser über
cmsweb.wittich.de

Nach Anmeldung und Registrierung erhalten Berichterstatter und Öffentlichkeitsbeauftragte per E-Mail ihre persönlichen Zugangsdaten und können dann über das Internet jederzeit selbständig Beiträge erstellen und/oder Fotos hochladen.

Keine Software-Installation,
keine besonderen Kenntnisse - **Internet genügt!**



Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-
Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 0 74 43 / 96 62 - 0
Fax 0 74 43 / 96 62 60

Zum Saisonende!

20 % Rabatt auf die
„Wochenpauschale Halbpension“
vom 14. bis 21. November 2021

10% Rabatt auf die
„Wochenpauschale Halbpension“
vom 7. bis 14. November 2021



Wochenpauschale Halbpension

7 Übernachtungen mit Halbpension,
5 x Menüwahl aus 3 Gerichten
1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x kaltes Vesper

p. P. **ab 465,-**

Die kleine Auszeit

Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag
2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension
1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x Obstteller
1 x Kaffee und Kuchen, 1 x kleine Flasche Wein

2 Nächte p. P. **ab 187,-**

Schwarzwaldversucherle

Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag
4 oder 5 Nächte mit Halbpension p. P. **ab 276,-**

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage
www.hotel-breitenbacher-hof.de oder
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Unsere ++ Pluspunkte ++

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region. („Im Moment“ dürfen wir wegen den Corona-Hygiene-Bedingungen kein Büfett anbieten)

Wir freuen uns auf Sie!